

14.05.98

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**A. Zielsetzung**

Seit Beginn der 90-iger Jahre ist die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden drastisch angestiegen. Besonders besorgniserregend ist hierbei vor allem die gravierende Zunahme von Gewaltdelikten. Es ist daher notwendig, alle Möglichkeiten für eine wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität auszuschöpfen. Neben einer umfassenden Nutzung rein präventiver Strategien ist auch eine Effektivierung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums erforderlich.

B. Lösung

Gerade bei schweren Gewaltdelikten ist die gerichtliche Praxis abweichend vom Willen des historischen Gesetzgebers in zunehmendem Maße dazu übergegangen, in schematischer Form auf Heranwachsende Jugendstrafrecht mit seinen regelmäßig mildernden Folgen anzuwenden. Der Entwurf sieht vor, das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 105 Abs. 1 JGG klarer als bisher zum Ausdruck kommen zu lassen und dadurch sicherzustellen, daß Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nur noch in Ausnahmefällen Anwendung findet.

Darüber hinaus soll den Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, bei der Begehung schwerster Verbrechen durch Heranwachsende (auch) dann, wenn ausnahmsweise Jugendstrafrecht Anwendung findet, Jugendstrafe bis zu 15 Jahren verhängen zu können.

Die Einführung des sog. "Einstiegsarrests", d.h. die Möglichkeit der Verhängung eines Jugendarrests neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe bzw. einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, nimmt ein seit langem bestehendes Anliegen der Praxis auf und dient dazu, den verurteilten Jugendlichen nachdrücklicher, als dies bisher möglich ist, auf den Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung hinzuweisen.

Ferner soll durch die Einführung der Möglichkeit, die Zwangsmittel gemäß § 230 Abs. 2 StPO auch bei unentschuldigtem Ausbleiben des Jugendlichen im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 ff JGG verhängen zu können, diese schnelle und flexible Verfahrensform gestärkt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

In welchem Umfang durch die Einführung des "Einstiegsarrests" ein Ausbau der Kapazitäten der Jugendarrestanstalten nötig sein wird, läßt sich derzeit nicht absehen.

2. Vollzugsaufwand

In welchem Umfang es durch die vermehrte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende und die Einführung des "Einstiegsarrests" zu einem Anstieg der Belegungszahlen im Strafvollzug und im Jugendarrestvollzug kommt, ist nicht klar absehbar. Tendenziell ist aber von einer spürbaren Mehrbelastung des Straf- und Jugendarrestvollzugs auszugehen. Nicht sicher abschätzen läßt sich auch, welchen Umfang die Vorführungen und die Haftbefehle gemäß § 230 Abs. 2 StPO im vereinfachten Jugendverfahren annehmen werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

14.05.98

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichts-
gesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 14. Mai 1998

B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident!

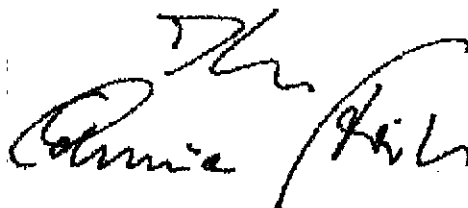
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Jugendgerichtsgesetzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im
Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in
Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36
Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 726. Sitzung am 29. Mai 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Setzt er die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung aus, so kann er daneben auch Jugendarrest verhängen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3

2. In § 26 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Jugendarrest, der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 verhängt wurde, wird in dem Umfang, in dem er verbüßt wurde, auf die Jugendstrafe angerechnet."

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- "§ 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe "Absatzes 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
4. In § 31 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- "§ 26 Abs. 3 Satz 3 und § 30 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt."
5. In § 57 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- "Wird die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nachträglich durch Beschluß angeordnet, so gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."
6. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "für sich allein" die Worte "oder gemeinsam mit der Entscheidung über die Anordnung eines Jugendarrests nach § 8 Abs. 2 Satz 2"
7. In § 78 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- "§ 230 Abs. 2 der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung."
8. In § 87 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- "Jugendarrest, der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 verhängt wurde und noch nicht verbüßt ist, wird nicht mehr vollstreckt, wenn der Richter die Aussetzung der Jugendstrafe widerruft (§ 26 Abs. 1) oder Jugendstrafe verhängt (§ 30 Abs. 1 Satz 1)."
9. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf die Straftat eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingeführt:

"(2) Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 4 - neu - wird die Angabe "zehn" durch die Angabe "fünfzehn" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten "durch Beschluß" die Worte "einschließlich eines daneben angeordneten Jugendarrestes" eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten "über einen Schuldspruch" die Worte "sowie einen daneben angeordneten Jugendarrest" eingefügt.
2. In § 60 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "Schuldspruch" die Worte "sowie ein daneben angeordneter Jugendarrest" eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden ist seit Beginn der 90-iger Jahre drastisch angestiegen. Die Tatverdächtigenbelastungszahlen, d.h. die Zahl der Tatverdächtigen pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppe, erreichen seither nahezu jedes Jahr neue "Rekordmarken". Besonders besorgniserregend ist dabei die Tatsache, daß gerade im Bereich der Gewaltkriminalität besonders hohe Steigerungsquoten zu verzeichnen sind. Während sich bei einem großen Teil der Jugendlichen und Heranwachsenden die Straffälligkeit auf einzelne oder einige wenige Delikte zumeist im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität beschränkt, gibt es daneben einen relativ kleinen Kern von Mehrfach- und Intensivtätern, der für einen bedeutenden Teil der festgestellten Straftaten, zumal im Bereich der Schwerekriminalität, verantwortlich ist.

Die Ursachen für den starken Anstieg der Jugendkriminalität sind vielfältig. Neben einem strukturellen Wandel in der Gesellschaft, der sich auch nachhaltig auf die ethischen und sozialen Werte auswirkt, ist vor allem auch die verstärkte Zuwanderung von Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem Ausland, bei denen sich eine Integration in die Gesellschaft in zunehmendem Maße als schwierig erweist, zu nennen.

Ebenso vielfältig wie die Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität müssen auch die Ansätze für deren Bekämpfung sein. Im Vordergrund müssen hierbei zwar weiterhin präventive Strategien stehen, um Kriminalität zu verhindern. Diese müssen jedoch durch eine Effektivierung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums ergänzt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist es hierbei, daß gerade in Fällen, in denen eine Verfestigung krimineller Verhaltensmuster droht,

möglichst frühzeitig eingegriffen wird und - deutlicher als bisher - die Folgen weiteren kriminellen Verhaltens aufgezeigt werden. Stärkere Berücksichtigung finden muß auch, daß bei bereits Volljährigen eine erzieherische Einflußnahme nur noch in sehr beschränktem Umfang möglich ist und generalpräventive Gesichtspunkte stärker in den Vordergrund treten.

Folgende Änderungen des Jugendstrafrechts sind daher vorgesehen:

Klarstellung des Regel-Ausnahmeverhältnisses für die Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende

Der Gesetzentwurf nimmt insoweit Forderungen des Bundesrats aus seiner Entschlieung zur Stärkung der Inneren Sicherheit vom 26. September 1997 (BR-Drs. 580/97) und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 2. Februar 1998 auf.

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend der bisherigen Gesetzeskonzeption davon ab, Heranwachsende generell dem allgemeinen Strafrecht zu unterstellen. Durch die Neufassung des § 105 JGG soll jedoch dem Willen des historischen Gesetzgebers wieder zum Durchbruch verholfen und klargestellt werden, daß die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall in Betracht kommt.

Die gerichtliche Praxis hat sich von dem Leitbild des historischen Gesetzgebers zunehmend entfernt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG keine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht enthalten (BGHSt 36, 37/40). Ferner soll in Fällen, in denen nicht feststellbar ist, ob der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Tat entwicklungsmäßig noch einem Jugendlichen gleichstand oder nicht, grundsätzlich Jugendstrafrecht anzuwenden sein (BGHSt 12, 116/118). Die An-

wendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende hat u.a. deshalb stetig zugenommen. Vor allem bei schwereren Delikten ist festzustellen, daß hier häufig nahezu ausschließlich Jugendstrafrecht mit seinen regelmäßig mildernden Folgen zur Anwendung kommt.

Diese Entwicklung erscheint unbefriedigend, zumal die Entscheidung, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht angewendet wird, in erheblichem Maße von Zufälligkeiten und verfahrensökonomischen Erwägungen abhängt. So zeigen sich in der praktischen Anwendung des § 105 Abs. 1 JGG erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Ländern sowie zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Erhebliche Bedeutung kommt insbesondere auch der Art des Delikts zu. Verallgemeinernd läßt sich feststellen, daß die Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht mit der Schwere des Delikts zunimmt.

Die Tatsache, daß der Heranwachsende mit Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers übernimmt, muß jedoch auch im Strafrecht angemessene Berücksichtigung finden, mit der Folge, daß Heranwachsende hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionen im Regelfall als Erwachsene zu behandeln sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur in besonders begründeten Fällen in Betracht kommen. Ein solcher Ausnahmefall ist nur gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung der sittlichen oder geistigen Entwicklung festzustellen ist. Dies bedarf jedoch stets einer besonderen Prüfung und Darlegung im Einzelfall. Zu berücksichtigen ist insbesondere, daß viele Heranwachsende, z.B. im Bereich des professionellen Rauschgifthandels, den vom Jugendstrafrecht vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen überhaupt nicht mehr zugänglich sind.

Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, in § 105 Abs. 3 JGG auf 15 Jahre

Derzeit beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, 10 Jahre. Demgegenüber kann gegen Heranwachsende, auf die das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, auch lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden, wobei dem Richter allerdings in § 106 Abs. 1 JGG die Möglichkeit eingeräumt ist, stattdessen auf eine Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren zu erkennen. Auch in Fällen, in denen aufgrund erheblicher Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung ausnahmsweise noch Jugendstrafrecht auf den Heranwachsenden zur Anwendung kommt, erscheint es notwendig, dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, in Fällen schwerster Kriminalität aufgrund der Schwere der Schuld eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren verhängen zu können. Da gegen den Heranwachsenden, auf den Jugendstrafrecht angewendet wird, weiterhin keine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann und die Möglichkeiten den Rest der Jugendstrafe gemäß § 88 JGG zur Bewährung auszusetzen, wesentlich weiter gehen als die Möglichkeiten der Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe gemäß § 57 StGB, ist weiterhin eine Privilegierung gegenüber Heranwachsenden, auf die das allgemeine Strafrecht Anwendung findet, gegeben.

Einführung des sog. "Einstiegsarrests" in § 8 Abs. 2 JGG

Während einzelne Gerichte zumindest eine Koppelung von Jugendarrest mit der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe bereits nach geltendem Recht für möglich halten (LG Augsburg NStZ 1986, 507; AG Winsen/Luhe NStZ 1982, 120) kommt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHSt 18, 207; BayObLGSt 1997, 19) die Koppelung eines Jugendarrests weder

mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 21 JGG) noch mit der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) in Betracht.

Von der Praxis ist eine solche Möglichkeit jedoch wiederholt gefordert worden (vgl. u.a. Bericht zum 18. Deutschen Jugendgerichtstag, S. 352, 441; Brunner NSTZ 1986 508; Schaffstein NSTZ 509/510).

Auch der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum 1. JGGÄndG vom 18. November 1983 sah die Einführung des Einstiegsarrests vor. Der Vorschlag wurde jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren aus dogmatischen Gründen, vor allem aber aus Kostengründen wieder fallen gelassen.

Für den Einstiegsarrest sprachen gewichtige erzieherische Gründe. Während die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe von Jugendlichen häufig als wenig konkrete Sanktion wahrgenommen werden, bietet die gleichzeitige Anordnung eines Jugendarrests die Möglichkeit, den Jugendlichen nachdrücklich auf den Ernst seiner Lage hinzuweisen und ihm klar zu machen, daß von ihm eine Verhaltensänderung gefordert wird, um den Vollzug einer Jugendstrafe zu vermeiden.

Einführung der Zwangsmittel gemäß § 230 Abs. 2 im vereinfachten Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff JGG

Nach herrschender Meinung (vgl. Eisenberg, JGG, 7. Aufl., Rdnr. 22 zu §§ 76 bis 78; Brunner/Dölling, JGG, 10. Aufl., Rdnr. 17 zu §§ 76 bis 78) sind die Zwangsmittel des § 230 Abs. 2 StPO gegen einen ohne genügende Entschuldigung ausbleibenden Jugendlichen im vereinfachten Jugendverfahren gemäß

§ 76 JGG nicht anwendbar, da zwar eine mündliche Verhandlung, aber keine Hauptverhandlung im Sinne des § 226 StPO stattfindet. Die Staatsanwaltschaft muß daher in diesen Fäl-

len ihren Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren zurücknehmen und Anklage erheben. Dies führt zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens, die dem aus dem Erziehungsgedanken abgeleiteten besonderen Beschleunigungsgebot in Jugendsachen widerspricht.

Von der Praxis wurde daher das Fehlen der Zwangsmittel gemäß § 230 Abs. 2 StPO im vereinfachten Jugendverfahren bemängelt.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstigen Kosten.

In welchem Umfang es durch die vermehrte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende und die Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden auf 15 Jahre zu einem Anstieg der Belegungszahlen im (Jugend-) Strafvollzug kommt, ist nicht absehbar. Es ist auch nicht abschätzbar, wie sich die Einführung der Möglichkeit des Einstiegsarrests auf die Belegungszahlen im Jugendarrestvollzug auswirkt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 2)

Der neu eingeführte Satz 2 in § 8 Abs. 2 JGG eröffnet die Möglichkeit der Anordnung eines sog. "Einstiegsarrests". Der Richter kann danach, auch wenn er die Vollstrackung oder Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat, gleichzeitig daneben einen Jugendarrest verhängen. Diese Möglichkeit ist von der Praxis bereits wiederholt aus erzieherischen Gründen gefor-

dert worden. Angeführt wird u.a., daß viele Jugendliche die Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe als eine Art "Freispruch auf Bewährung" wahrnehmen. Der Ernst ihrer Lage und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung werden ihnen häufig nicht bewußt, da das Gefühl vorherrscht, "noch einmal davon gekommen zu sein". Der Vollzug von Jugendarrest zu Beginn der Bewährungszeit ermöglicht gerade bei diesen Jugendlichen eine nachdrücklichere erzieherische Einflußnahme. Der Bewährungshelfer kann diese Phase bereits zu intensiven ersten Kontakten mit dem Probanden nützen. Dies setzt jedoch voraus, daß lange Wartezeiten, bis es zur Verbüßung des Jugendarrests kommt, vermieden werden. Die Vollstreckung eines Jugendarrests erst während einer bereits positive Ergebnisse zeitigenden Betreuungsphase kann kontraproduktiv sein. § 87 Abs. 3 JGG läßt jedoch die Möglichkeit zu, in diesen Fällen von der Vollstreckung des Jugendarrests nachträglich abzusehen.

Die vorgesehene Koppelungsmöglichkeit kann mitunter eine Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung auch in Fällen zulassen, in denen dies bisher nicht gerechtfertigt war, weil ohne die intensive Einwirkung auf den Jugendlichen, die durch den "Einstiegsarrest" möglich ist, eine positive Sozialprognose nicht gestellt werden konnte.

Ferner wird die Ungereimtheit beseitigt, daß der Jugendliche, bei dem wegen der Möglichkeit des Vorhandenseins schädlicher Neigungen gemäß § 27 JGG die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, bei Tilgung des Schuldspruchs gemäß § 30 Abs. 2 JGG besser steht als derjenige, bei dem das Vorliegen schädlicher Neigungen eindeutig verneint wurde und Jugendarrest angeordnet wurde. Gerade in Komplizensachen ist es den Jugendlichen kaum zu vermitteln und daher aus erzieherischen Gründen abträglich, wenn von mehreren Beteiligten der "Gutgeartete" einen Jugendarrest verbüßen muß, während derjenige, bei dem schädliche Neigungen festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden können, (zunächst) von einem derart intensiven Eingriff verschont bleibt.

Zwar werden gegen die Koppelung von Jugendarrest mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe insbesondere im Hinblick darauf, daß die Anordnung von Zuchtmitteln nur dann zulässig ist, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist (§ 13 Abs. 1 JGG), und unter Hinweis darauf, daß Jugendarrest und Jugendstrafe auf unterschiedliche Tätergruppen abzielen, dogmatische Bedenken geltend gemacht (vgl. Eisenberg, a.a.O., RdNr. 11 zu § 8).

Diese Bedenken vermögen jedoch nicht zu überzeugen. So können neben der Aussetzung der Verhängung bzw. der Vollstreckung der Jugendstrafe gemäß §§ 23 Abs. 1 Satz 4, 29 Satz 2 JGG durchaus auch Zuchtmittel, nämlich bestimmte Auflagen verhängt werden. Es erscheint daher keineswegs systemwidrig, auch Jugendarrest als ein anderes erzieherisch wünschenswertes Zuchtmittel neben der Aussetzung der Verhängung bzw. der Vollstreckung der Jugendstrafe zuzulassen. Hinzu kommt, daß wohl eine ganz scharfe und eindeutige Abgrenzung zwischen gutgearteten Tätern und Tätern mit schädlichen Neigungen in der Praxis kaum möglich ist (vgl. Schaffstein NSTZ 1986 509/510).

Ferner erscheint es sinnvoll, den "Einstiegsarrest" nicht nur gleichzeitig mit der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Urteil, sondern auch nachträglich durch Beschluß in Fällen des § 57 JGG zuzulassen.

Bereits verbüßter Jugendarrest ist auf die Jugendstrafe anzurechnen, wenn wegen der Verhängung der Jugendstrafe im Nachverfahren gemäß § 30 Abs. 1 JGG oder wegen Widerrufs der Strafaussetzung gemäß § 26 JGG Jugendstrafe zu vollstrecken ist. Ist in diesen Fällen der Jugendarrest noch nicht verbüßt, so unterbleibt dessen Vollstreckung, weil der Anordnungsgrund entfallen ist.

Da das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Artikel 103 Abs. 3 GG lediglich verhindern will, daß jemand wegen derselben Tat mehrfach strafrechtlich verfolgt werden kann, nicht jedoch, daß we-

gen einer Tat verschiedene Rechtsfolgen angeordnet werden können, bestehen gegen die Einführung des "Einstiegsarrests" keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 26 Abs. 3 Satz 3)

Die Vorschrift sieht eine obligatorische Anrechnung des verbüßten "Einstiegsarrests" vor, wenn aufgrund des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung die Jugendstrafe zu vollstrecken ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 30 Abs. 1 Satz 2)

Auch in Fällen der Verhängung der Jugendstrafe im Nachverfahren ist es sachgerecht, den verbüßten "Einstiegsarrest" auf die zu vollstreckende Jugendstrafe anzurechnen. Insoweit wird daher auf § 26 Abs. 3 Satz 3 JGG verwiesen.

Nr. 3 b ist eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31 Abs. 2 Satz 3)

Ist ein Urteil, in dem "Einstiegsarrest" angeordnet wurde, gemäß § 31 Abs. 2 JGG in eine neue Entscheidung einzubeziehen, so ist es ebenso wie in den Fällen des §§ 26 Abs. 3 Satz 3, 30 Abs. 1 Satz 2 JGG sachgerecht, den bereits verbüßten "Einstiegsarrest" stets auf die zu vollstreckende Jugendstrafe anzurechnen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 57 Abs. 1 Satz 3)

Auch in den Fällen der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluß ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Verhängung des "Einstiegsarrests" zu eröffnen. § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG wird daher auch in diesen Fällen für anwendbar erklärt.

Eine Anfechtung der Anordnung des Jugendarrests kann aufgrund der Einheitlichkeit der Entscheidung nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 JGG nur gemeinsam mit der Entscheidung über die Aussetzung erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 59 Abs. 1 Satz 1)

Die Vorschrift sieht vor, daß die sofortige Beschwerde auch dann zulässig ist, wenn nicht nur die Entscheidung, durch die die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, isoliert angefochten wird, sondern gleichzeitig auch die Anordnung des Jugendarrests nach § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG angegriffen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 78 Abs. 3 Satz 3)

Durch die Verweisung auf § 230 Abs. 2 StPO eröffnet diese Vorschrift dem Richter auch im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG die Möglichkeit, die Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Jugendliche unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Nach wohl herrschender Meinung (vgl. Eisenberg, a.a.O. RdNr. 21 zu §§ 76 bis 78) besteht diese Möglichkeit nach geltender Rechtslage nicht, da die mündliche Verhandlung im vereinfachten Jugendverfahren keine Hauptverhandlung im Sinne von § 226 StPO darstellt. Die Einführung dieser Möglichkeit läßt eine erweiterte Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens zu und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 87 Abs. 4 Satz 2)

Im Fall eines Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 26 Abs. 1 JGG und der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 JGG ist es nicht mehr angezeigt, den gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG angeordneten Jugendarrest, der noch nicht verbüßt ist, noch zu vollstrecken, da der Zweck der Anordnung

entfallen ist. Nach dieser Vorschrift ist in diesen Fällen der "Einstiegsarrest" daher nicht mehr zu vollstrecken.

Zu Artikel 1 Nr. 9 a und b (§ 105 Abs. 1 und Abs. 2)

Durch die Gliederung und Formulierung der Vorschrift kommt stärker als bisher zum Ausdruck, daß der Regelfall die rechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit den Erwachsenen sein soll und nur ausnahmsweise bei erheblichen Entwicklungsverzögerungen die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kommt. Der Begriff der Jugendverfehlung und die Differenzierung zwischen den bisherigen Nrn. 1 und 2 in § 105 Abs. 1 JGG wird ebenso aufgegeben wie die Anknüpfung an einen tatsächlich nicht bestehenden Normtyp des Jugendlichen.

Die Feststellung, ob der Täter entwicklungsmäßig "noch einem Jugendlichen gleichstand" oder ob eine "Jugendverfehlung" vorliegt, erfordert nach geltendem Recht einen Vergleich des Täters mit einem "normalen" Jugendlichen. Hierbei handelt es sich aber um eine rein fiktive Größe, die in der Realität mit ihren vielfältigen Abstufungen und Nuancen keine Entsprechungen findet. Ein empirisch abgesichertes Leitbild eines "normalen" Jugendlichen konnte die Wissenschaft bisher nicht erbringen (Eisenberg, a.a.O., Rdnr. 7 zu § 105). Die Beurteilung der Frage, ob Jugendrecht oder Erwachsenenrecht anzuwenden ist, hängt daher häufig von äußerlichen Umständen und Zufälligkeiten ab. Zum Teil wird sogar die Auffassung vertreten, daß die Entscheidung nach § 105 Abs. 1 in einem im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG problematischen Ausmaß von der Subsumtion normativer Begriffe abhängt (Eisenberg, a.a.O., Rdnr. 3 § 105).

Die dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung haben in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit geführt (vgl. Brunner, JGG, 10. Aufl., Rdnr. 2 zur Einführung II).

Der Begriff der "Jugendverfehlung" nach 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG hat sich zudem als zu unbestimmt und in seinem Verhältnis zur Regelung in § 105 Abs. 1 Nr. 1 als problematisch erwiesen. Es erscheint daher vorzugswürdig, auf diesen Begriff völlig zu verzichten und ausschließlich auf die Entwicklung des Heranwachsenden abzustellen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall festzustellen, eine schematische Bejahung von Entwicklungsverzögerungen ist nicht gerechtfertigt. Die Entwicklungsverzögerung muß dabei so schwerwiegend sein, daß es ausnahmsweise sinnvoll erscheint, den Heranwachsenden nicht wie einen Erwachsenen, sondern noch wie einen Jugendlichen zu behandeln und das erzieherische Instrumentarium des Jugendstrafrechts anzuwenden.

Ferner wird klargestellt, daß die Anwendung des Jugendstrafrechts nur bei solchen Tätern in Betracht kommt, die mit den jugendspezifischen Maßnahmen des JGG noch zu erreichen sind. Sind solche erzieherischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung nicht (mehr) erforderlich oder von vornherein aussichtslos, gilt das allgemeine Strafrecht, das allerdings bei der Ahndung der Straftaten auch die Berücksichtigung erheblicher Reifeverzögerungen zum Zeitpunkt der Tat in vielfältiger Weise, z.B. durch die Annahme eines minder schweren Falles, zuläßt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 c (§ 105 Abs. 3 und Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 9 d (§ 105 Abs. 4)

Dem Richter wird die Möglichkeit eingeräumt, in Fällen, in denen ausnahmsweise Jugendstrafrecht auf Heranwachsende zur Anwendung kommt, bei schwersten Straftaten aufgrund der Schwere

der Schuld eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren verhängen zu können.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Bei der Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 BZRG sieht der Entwurf die Eintragung von Jugendarrest, der gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 3 JGG in der Fassung des Entwurfs neben einer nachträglichen Strafaussetzung zur Bewährung verhängt worden ist, in das Zentralregister vor. Die Eintragung des im Urteil angeordneten "Einstiegsarrests" wird durch die bereits geltende Vorschrift des § 45 Abs. 2 BZRG geregelt.

Die Möglichkeit der Anordnung von Jugendarrest neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe anzuordnen, wird durch den Entwurf ferner durch Änderungen in § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 60 Abs. 1 Nr. 3 BZRG berücksichtigt.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
- Antrag der Freistaaten Bayern und Sachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, den Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.